

Satzung
des
**Fördervereins "Freunde und Ehemalige des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht
und Öffentliche Finanzen"**

vom 12. November 2011,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2014

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Freunde und Ehemalige des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den wissenschaftlichen Gebieten des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen (im Folgenden auch das „Institut“ genannt, wobei dieser Begriff die frühere Abteilung Rechnungslegung und Steuern des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht mit umfasst). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die eigene Durchführung und Unterstützung der Allgemeinheit zugänglicher wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Veröffentlichung hierauf beruhender wissenschaftlicher Publikationen oder die Förderung solcher Veröffentlichungen und die Unterstützung von Schriftenreihen jeweils in den wissenschaftlichen Gebieten des Instituts. Dabei sollen in besonderem Maße die Fachkenntnisse gegenwärtiger und ehemaliger Angehöriger des Instituts genutzt werden. Das Institut ist eine Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ehemalige Mitarbeiter, Direktoren, Stipendiaten und Gäste des Instituts und sonstige Personen werden, die eine entsprechende wissenschaftliche und persönliche Beziehung zum Institut haben, und sonstige Personen, die in den wissenschaftlichen Gebieten des Instituts tätig sind oder waren. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art können Mitglied werden, wenn in ihnen Personen im Sinne des Satzes 1 in leitender Funktion tätig sind. Die Mitgliedschaft wird auf in Textform gestellten Antrag durch in Textform erklärte Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit; ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Insolvenz, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz;
 - b) durch gegenüber dem Vorstand in Textform erklärte Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.

§ 5
Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus Spenden und Zuwendungen der Mitglieder;
 - b) aus Spenden und Zuwendungen jeder Art von Personen und Institutionen;
 - c) aus Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6
Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen einen oder zwei Sprecher.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - a) durch Abwahl,
 - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Amtsniederlegung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise

bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet bei Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Eine Beschlussfassung mittels in Textform oder fernmündlich durchgeführter Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht.

§ 9

Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, die, soweit nicht anders durch die Mitgliederversammlung bestimmt, jeweils für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an, gewählt werden;
 - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts sowie der Jahresrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) der Vorschlag zur Wahl und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Solange keine Neuwahl des Vorstands oder der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Amtsinhabern weitergeführt.

§ 10

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / ein Sprecher des Vorstands, im Falle der Verhinderung des Sprechers / der Sprecher ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts von einem anderen Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/15 der Mitglieder, zumindest aber 10 Personen, erschienen sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung, über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, sowie über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von 11 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder dies in Textform gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Sprecher des Vorstands oder bei Verhinderung des Sprechers / der Sprecher von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in Textform mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung

unter der Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- (a) an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den wissenschaftlichen Gebieten des Instituts zu verwenden hat, oder
- (b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Steuern und Öffentlichen Finanzen.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht oder den Finanzbehörden beanstandete Satzungsbestandteile entsprechend abzuändern.

§ 15 Protokoll

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.